

Informationsblatt Hotelstorno

Lieber Gast!

Und wenn doch etwas dazwischen kommt? Ob Sie Ihren Urlaub erst gar nicht antreten können oder früher zurück müssen – sichern Sie sich ab und buchen Sie die Reiseversicherung einfach dazu.

Folgende Leistungen sind in diesem speziell für Ihren Urlaub entwickelten Versicherungspaket enthalten:

1. Stornoschutz: <u>Stornokostenersatz bei Nichtantritt der Reise</u>	Bis zum gebuchten Reisepreis (<u>ohne Selbstbehalt</u>)
2. Reiseabbruch: <u>Ersatz der gebuchten, nicht genutzten Teile des Arrangements</u>	Bis zum gebuchten Reisepreis (<u>ohne Selbstbehalt</u>)

Der Versicherungsfall gilt für die betroffene versicherte Person, deren versicherte Familienangehörige und für maximal 3 weitere versicherte, mitreisende Personen, sofern eine gemeinsame Buchung vorliegt. Als Familienangehörige gelten der Ehepartner (bzw. Lebensgefährte im gemeinsamen Haushalt lebend), die Kinder (Stief-, Schwieger-, Enkel-), die Eltern (Stief-, Schwieger-, Groß-), die Geschwister der versicherten Person.

Prämie: Die Versicherungsprämie beträgt **€ 12,-- pro Tag und Zimmer**

Berechnungsbeispiel: 7 gebuchte Tage: 7 x € 12,-- = € 84,-- Versicherungsprämie

Versicherte Gründe für Reisestorno und Reiseabbruch:

1. * Unerwartete schwere Erkrankung des versicherten Gastes. Als Grund einer Reiseunfähigkeit wird auch eine Schwangerschaft, die nach der Reisebuchung festgestellt worden ist, anerkannt;
2. * Schwerer Unfall oder Tod des versicherten Gastes;
3. * Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung eines Familienangehörigen (Ehepartner oder Lebensgefährte/in, Eltern, Groß-, Stief-, Schwieger- und Enkelkinder);
4. Bedeutender Sachschaden am Eigentum des Gastes am Wohnort infolge Elementarereignisses (z. B. Feuer) oder Straftat eines Dritten, der seine Anwesenheit erforderlich macht;
5. Unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes infolge Kündigung des Gastes durch den Arbeitgeber; Einberufung zum Militär- oder Zivildienst des Gastes, vorausgesetzt die zuständige Behörde akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Vorladung.
6. Einreichung der Scheidungsklage vor einer gemeinsamen Reise der betroffenen Ehepartner;
7. Nichtbestehen der Reifeprüfung unmittelbar vor Reiseterrmin einer vor der Prüfung gebuchten, versicherten Reise;
8. Eintreffen einer unerwarteten gerichtlichen Vorladung, vorausgesetzt das zuständige Gericht akzeptiert die Reisebuchung des Gastes nicht als Grund zur Verschiebung der Vorladung.

*Medizinisch begründete Versicherungsfälle müssen vom behandelnden Arzt schriftlich bestätigt werden.
Bitte beachten Sie: Bestehende Leiden sind nur versichert, wenn sie unerwartet akut werden.